



## Finanzordnung des VSV 77 Borna e.V.

Gemäß § 14 Abs. 7 der Satzung des VSV 77 Borna e.V. erlässt der geschäftsführende Vorstand folgende Finanzordnung:

### **§ 1 – Allgemeine Grundsätze**

1. Die Finanzen des Volkssportverein werden mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
3. Gemäß § 10 der Satzung erhebt der Volkssportverein von allen Mitgliedern Beiträge.
4. Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist. Jedes Mitglied bzw. Erziehungsberechtigte hat ohne Aufforderung bis spätestens 31. März jeden Jahres den Beitrag in ihren Abteilungen / Sportgruppe zu entrichten. Die Mitglieder überweisen den Gesamtbetrag auf das Vereinskonto!
5. Die Mitgliederbestandserhebung die jährlich im Januar an den Landessportbund abzugeben ist, bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für jede Abteilung im Verein. Für die zum 1. Januar in der Statistik / Mitgliederkartei gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Erfolgt späterer Vereinseintritt wird der festgelegte monatliche Beitrag in die Abteilungskasse entrichtet.
7. Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
8. Beitragsaußenstände werden vom Abteilungsleiter angemahnt. Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, werden als Verstoß gegen die Satzung gewertet.

### **§ 2 – Kassenverwaltung**

1. Jede Abteilung führt ein eigenes Kassenbuch. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Alle Belege sind 6 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit Schluss des Kalenderjahres, dem der betreffende Beleg zuzuordnen ist. Einnahmebelege müssen von 2 Personen der jeweiligen Abteilungen unterschrieben werden. Das Kassenbuch ist bis spätestens 01. Februar beim Vorstand oder Kassenprüfer zur Jahreskontrolle vorzulegen.
2. Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister verwaltet. Zu Vorstandssitzungen sind Abrechnungen mit der Vereinskasse bzw. Belegübergabe vorzunehmen. Die Vereinskasse kann durch den Vorstand jederzeit geprüft werden. Die Kassenprüfung erfolgt im Monat Februar.

### **§ 3 – Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und überwacht die Einhaltung, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung.
2. Er hat dem Vorstand zu den Sitzungen über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.
3. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Beantragung der Fördermittel.

### **§ 4 – Kassenprüfer**

1. Die zur Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. Mitgliederversammlung vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen gegen Ordnungen des Vereines ist der Vorstand sofort zu informieren.

### **§ 5 – Zuwendungen, Einnahmen**

1. Einnahmen der Abteilungen, wie z.B. Aufnahmegebühren und Startgelder verbleiben in der Abteilungskasse, sofern diese nicht als Eigenmittel bei der Beantragung von Fördergeldern im Antrag ausgewiesen sind.
2. Zuschüsse müssen vom Verein rechtsverbindlich auf entsprechenden Antragsformularen (siehe Förderrichtlinien) termingerecht beantragt werden.
3. Bei Fördermittelbewilligung durch den Landessportbund, den Kreissportbund, das Landratsamt oder der Kommune müssen alle Ausgaben und Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung über die Vereinskasse abgerechnet werden. Die Originalbelege und Verwendungsnachweise sind bis max. 3 Wochen nach der Veranstaltung beim Schatzmeister oder Vorstand abzugeben.
4. Zuschüsse sind entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.
5. Spenden erhält die jeweilige Abteilung für satzungsgemäße Zwecke, die entsprechende Spendenbescheinigung muss vom Vorstand rechtsverbindlich ausgestellt und mit dem Verwendungszweck vermerkt, an den Spender übergeben werden.
6. Der Verein kann sich Rücklagen schaffen, die für satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind. Diese Rücklagen müssen bei Vorstandssitzungen benannt werden und auch deren Ansparzeit (z.B. für Sportgeräte, Sportfest, Veranstaltungen u.a.).

### **§ 6 – Entschädigungen**

1. Die lizenzierte Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend der Förderrichtlinie des LSB und KSB eine Aufwandsentschädigung. Eine Vergütung erfolgt nur entsprechend der Vereinbarung mit dem Verein und nach schriftlichem Nachweis der geleisteten Übungsstunden.
2. Nicht lizenzierte ÜL können nach Abteilungsbeschluss eine Aufwandsentschädigung erhalten.

3. Lehrgangsgebühren für den Erwerb einer Übungsleiterlizenz werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 375,00 € übernommen.
4. Sonstige Lehrgangsgebühren für ÜL werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 52,00 Euro übernommen, wenn kein anderer Beschluss der Abteilung oder Sportgruppe vorliegt.
5. Reisekosten für Weiterbildungsveranstaltungen der ÜL werden je gefahrenen Kilometer pauschal vergütet. Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 Euro. Besteht anderer Abteilungsbeschluss, gelten deren Festlegungen.
6. Kampf- und Schiedsrichter bei Breitensportveranstaltungen erhalten die laut Ausschreibung bzw. Fachverbandsrichtlinie vorgeschriebene Entschädigung. Kilometerpauschale: 0,30 Euro und 0,02 Euro pro Mitfahrer.

### **§ 7 – Beiträge der Mitglieder**

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere

- der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder
- der Beitragszahlung an Landessportbund, Kreissportbund und Fachverbände
- der Sportversicherung
- der Zahlung der Sportstättegebühren
- die Ausrichtung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- der materiell-technischen Bedingungen

Die Beitragshöhe wird in einer jährlichen Beitragsordnung des Vereines festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 27.03.2020 in Kraft.

Bergbauer, Uwe

Vorsitzender  
des VSV`77 Borna

Zimmerlich, Issi

stell. Vorsitzende  
des VSV`77 Borna